

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Friedrich-Engels-Platz 5 – 8, 18055 Rostock

5.3.2024

Beschluss

Nach signifikant sprunghaften Anstiegen der Eingangsbelastung von 47 auf 86 Verfahren in den Geschäftsjahren 2018 auf 2019, von 110 auf 174 Verfahren in den Geschäftsjahren 2021 auf 2022 und von 174 auf 298 Verfahren in den Geschäftsjahren von 2022 auf 2023 - im Geschäftsjahr 2024 sind bis dato 48 Verfahren eingegangen - bedarf es bei dem gegenwärtig noch nicht erledigten Verfahrensaufkommen und bei anhaltend hoher Eingangsbelastung einer Entlastung des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle. Es erfolgt daher gem. § 3 Abs. 3 S. 1 SchStLVO SGB VIII M-V im Benehmen mit der Rechtsaufsicht eine Aufteilung und Übertragung von Verfahren zwischen vorsitzendem Mitglied und dessen Stellvertretung zur verantwortlichen Verfahrensleitung. Die Geschäftsverteilung wird wie folgt geregelt:

1. Die seit dem 1.12.2023 eingegangenen und bis zum 30.6.2024 noch eingehenden Verfahren gelangen zur verantwortlichen Verfahrensleitung in die Zuständigkeit der Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle. Die ab dem 1.7.2024 und bis zum 30.11.2025 eingehenden Verfahren werden zwischen dem vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertretung zur verantwortlichen Verfahrensleitung wie folgt aufgeteilt: Für Verfahren mit ungerader Endziffer ist das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle zuständig, für Verfahren mit gerader Endziffer und der Endziffer 0 ist dessen Stellvertretung zuständig.
2. Es gehören sämtliche in derselben Angelegenheit anhängig gewordene und anhängig werdende Verfahren zur Zuständigkeit des vorsitzenden Mitglieds der Schiedsstelle bzw. dessen Stellvertretung, in deren Zuständigkeit das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach einem Erörterungstermin oder nach mündlicher Verhandlung anderweitig erledigt ist. Als dieselbe Angelegenheit gelten Streit- und Konfliktfälle, die bei natürlicher Betrachtung auf demselben Lebenssachverhalt gründen. Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung des ersten Verfahrens länger als sechs Monate zurückliegt. Von der Sachzusammenhangsregelung werden auch die Verfahren erfasst, die vor dem 1.12.2023 eingegangen sind.
3. Die Verteilung der Verfahren auf das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle bzw. auf dessen Stellvertretung erfolgt nach Vorprüfung eines Sachzusammenhangs durch die Geschäftsstelle. Hält das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle oder dessen Stellvertretung seine Zuständigkeit nicht für gegeben, soll zwischen ihnen Einvernehmen über die Abgabe herbeigeführt werden. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Schiedsstelle mit dem vorsitzenden Mitglied über die Zuständigkeit. Spätestens drei Monate nach Eingang des Verfahrens ist eine Abgabe nicht mehr zulässig.